

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 18. Bad Homburg v. d. H., Montag, den 26. Februar

1917.

Verordnung.

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung des Kreis Ausschusses über Fleischversorgung und Fleischverbrauch vom 23. September 1916 (Kreisblatt 111) und der Anordnung vom 27. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 127) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes bestimmt:

1. Das gesamte für den menschlichen Genuß noch taugliche Fleisch aus Rotschlachtungen, gleichgültig, ob es voll oder bedingt tauglich oder minderwertig ist, wird in die Verbrauchsregelung einbezogen.

2. Bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus Rotschlachtungen ist an die Gemeinde abzugeben; diese hat das Fleisch auf bereits bestehenden Freibänken oder durch zu schaffende freibantähnliche Einrichtungen zu verwerten, falls sie es nicht zur Wurstherstellung verwendet.

3. Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Brauchmachung (§ 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh und Fleischschau vom 3. Juli 1900) in den Verkehr gebracht werden.

4. Die Preisfestsetzung des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches geschieht, soweit es unverarbeitet in den Verkehr gebracht wird, durch die Ortspolizeibehörde nach dem Vorschlage des Kreistierarztes oder desjenigen Tierarztes, der die bedingte Tauglichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches ausspricht. Nur bei leichteren Formen des Rotlaufes der Schweine, in welchen Fällen das Fleisch wegen der Gefahr der Seuchenverbreitung nicht im rohen, sondern nur in gekochtem Zustand von dem betreffenden Gehöft entfernt werden darf, kann in Abwesenheit eines Tierarztes die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Fleischschauers nach Benehmen mit dem Besitzer des Tieres den Preis des Fleisches festsetzen.

5. Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die Massen Speiseanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken), soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 der Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh und Fleischschau vom 3. Juni 1900, anzusehen sind.

6. Das bedingt taugliche und das minderwertige Fleisch ist einschließlich der Beigabe an eingewachsenen Knochen nur mit der Hälfte seines Gewichts auf die Fleischkarte anzurechnen.

Eine Ueberschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch (mit der oben gedachten Maßgabe) nicht zulässig.

7. Die Belassung des aus einer Rotschlachtung stammenden Fleisches an den Selbstversorger hat auf sein Verlangen dann zu erfolgen, wenn er nicht bereits durch Haus Schlachtungen seinen zulässigen Fleischbedarf für die Dauer eines Jahres gedeckt hat.

8. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Februar 1917.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

Die Magistrate der Städte (mit Ausnahme von Homburg) und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, die vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für deren genaue Durchführung zu sorgen.

Bericht über die getroffenen Einrichtungen und die damit gemachten Erfahrungen erwarte ich bis zum 10. März ds. Js.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Anordnung.

Ziffer 1 der Verordnung des Kreis Ausschusses, betreffend Höchstpreise für Rindfleisch und Kalbfleisch, vom 11. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 98) wird hinsichtlich der Höchstpreise für Kalbfleisch, wie folgt, abgeändert:

Die Höchstpreise betragen bei Kalbfleisch mit Knochenbeilage: 33 ein Drittel Prozent einschließlich der eingewachsenen Knochen 1 Mk. 80 Pf. für das Pfund,

Kalbsteber (ohne Knochenbeilage) 2 Mk. 50 Pf. für das Pfund,

Kalbstopf — je nach Größe — 3 bis 4 Mk. für das Stück.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Februar 1917.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B.: von Brüning.

Unter Aufhebung der Gebührensätze des Tarifs vom 14. 7. 1905 (Amtsbl. S. 323) u. vom 6. 3. 1906 (Amtsbl. S. 140) setze ich auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G.-S. S. 229) mit Ermächtigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern für die Dauer des Krieges, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, — soweit nicht für einzelne Beschaubezirke mit meiner Genehmigung Sondertarife bestehen — folgenden Gebührentarif fest:

1. Den Fleischschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien) und den Trichinenschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommenen Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgenden Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) . 1.90 M
2. für ein Schwein (einschl. Trichinenschau);

3. für ein Schwein (einschl. Trichinenschau):

- | | |
|---|--------|
| a) bei gewerblicher Schlachtung | 1,60 „ |
| b) bei Hauschlachtungen | 1,25 „ |
| 4. für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Klein-
vieh außer Ziegenlamm | 0,65 „ |
| 5. für ein Ziegenlamm | 0,25 „ |
| 6. für Trichinenschau allein: | |
| a) für einen ganzen Tierkörper | 0,95 „ |
| b) für eine Speckseite | 0,45 „ |
| c) für ein anderes Schweinefleischstück | 0,65 „ |

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. Wenn ein Beschauser an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweines auch nur die um 35 Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein, einschließlich der Trichinenschau 1,25 M.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr vom Wohnorte des Schlachtvieh- und Fleischbeschauers ab berechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Quidenten zu berechnen und es hat als Ort der hauptsächlich von Gebäuden oder eingetriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirkes zu gelten. Die Wegevergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie verhältnismäßig zu verteilen.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehen für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:

- | | |
|--|--------|
| 1. für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber), ein
ein Pferd, ein Esel, ein Maultier oder einen
Maulesel | 3,75 M |
| 2. für ein Schwein | 2,50 „ |
| 3. für ein Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges
Kleinviehstück | 1,90 „ |

Außer diesen Tieren erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauport 2 Kilometer oder mehr von ihrem Wohnorte entfernt liegt, an Reisekosten für das Kilometer Landweg 50 Pfg., für das Kilometer Eisenbahn 7 Pfg., ohne besondere Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 Kilometer hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückweges zu gewähren. Bei der Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet für Hin- und Rückweg getrennt. Haben die mit einer Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte an demselben Tage und Ort mehrere Ergänzungsbeschauen vorzunehmen, so haben sie die Reisekosten nur einmal zu beanspruchen.

III. Weist ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an denselben Tieren die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten der durch Beschlüsse der Schlachthausgemeinde angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchung zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

V. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es weiterer Entscheidung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund be-

stehende eingeführt sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Die obigen erhöhten Gebührensätze werden beseitigt werden, sobald wieder gewöhnliche Verhältnisse eingetreten sein werden. Ueber den Zeitpunkt der Wiedereinführung der alten Gebührensätze haben sich die Herren Fachminister die Entscheidung vorbehalten.

Baden, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Februar 1917.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 21. 2. 1917.

Das von dem Landesökonomierat und Gartenbaudirektor Siebert herausgegebene Büchlein

„Bauet Gemüse!“

ist soeben im Verlage von Englert und Schloffer in Frankfurt a. M. in neuer Auflage erschienen. Das Schriftchen ist einzeln zum Preise von 25 Pfg., 20 Stück zu je 20 Pfg., 100 Stück zu je 17 Pfg., 500 Stück zu je 15 Pfg. zu beziehen.

Die Anschaffung kann ich für landwirtschaftliche und Gartenbauvereine, gemeinnützige Organisationen und ebenso für Kommunalverbände und industrielle Unternehmungen zur Verbreitung unter der Arbeiterbevölkerung warm empfehlen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 21. 2. 1917.

Betr. Bezug der Futtermittel.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, in dem eine Gemeinde des Kreises die Uebernahme gewisser Futtermittel (Futterstreuemehl, Knochenkratzfutter usw.) neben hochwertiger Ware (Kleie) abgelehnt hat, weise ich die Gemeindebehörden darauf hin, daß die allgemeine Knappheit an Kraft-Futtermittel zur Streudung der letzteren zwingt. Die Landes- und Bezirksfuttermittelstellen überweisen den Kreisen daher die hochwertigen Futtermittel nur neben den Streumitteln u. es versteht sich von selbst, daß sich die einzelne Abnahme-Gemeinde nicht diejenigen Futterstoffe auswählen kann, die bevorzugt werden. Dies würde zur Folge haben, daß gewisse Futtermittel überhaupt nicht abgenommen würden. Die Kreisfuttermittelstelle (Landw. Zentr.-Darl.-Kasse) wird daher, wie bisher die hochwertigen Kraftfuttermitteln nur bei gleichzeitiger Abnahme der Streumittel abgeben.

Gemeinden, die sich mit dieser Anordnung nicht begnügen wollen, müssen auf den Bezug von Futtermitteln durch die Kreisstelle verzichten.

Abchrift an die L. Z. D. K.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Febr. 1917.

Nach einer inzwischen ergangenen Entscheidung des Preussischen Landesgetreideamts sind nun auch für die Eisenbahnbediensteten die Schwerkstarbeiterzulagen wieder am Wohnorte zuzuteilen, während die Zulagen für Schwerkstarbeiter nach wie vor am Orte der Arbeitsstätte auszugeben sind. Die Schwerkstarbeiter erhalten die Zulage als Schwerkstarbeiter ebenfalls am Wohnorte; hiernach sind die Eisenbahnbediensteten wie andere Arbeiter mit Brot zu versorgen.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, hiernach bei Zuteilung der Brotzulagen zu verfahren.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Ausmahlung des Brotgetreides.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 14 Buchstabe h der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613, 782) festgesetzt, daß sofort, spätestens aber vom 1. März 1917 ab Roggen und Weizen mindestens bis zu 94 vom Hundert auszumahlen sind. Diese Festsetzung gilt für alles Brotgetreide (Roggen und

band oder ein landwirtschaftlicher Selbstverfoger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Vorschriften wiederholt durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Mühlen und der Selbstverfoger zu bringen.

Daß diese Bestimmungen genau beachtet werden, haben die Polizeiverwaltungen und die königlichen Gendarmen genau zu überwachen.

Der königliche Landrat.
J. W. v. Brünning.

Arbeitsfähige Lazarettinsassen.

Bei dem Reserve-Lazarett Homburg v. d. Höhe und dem ihm angeschlossenen Teil bzw. Vereinslazaretten in Oberursel und Cronberg stehen eine Anzahl arbeitsfähige Lazarettinsassen, darunter Landwirte, Fabrikarbeiter und Handwerker aller Art für kürzere oder längere Beschäftigungsbauer zur Verfügung.

Meldungen an das **Reservelazarett Bad Homburg** oder **des Städt. Arbeitsamt, Frankfurt a. M.** erbeten.

Landarmenverein.

Zu Weihnachten 1916 wurden uns die nachstehenden Geschenke freundlichst für unsere Armen und Kranken zugewiesen:

Von Fr. Dippel M 15, Frau Stumpff 3, Frau Dilthey 15, Frau Pfarrer Wenzel 5, Frau Sanitätsrat Dr. v. Noorden 10, Herr Niechmann 3, Frau Sauerbrei 5, Frau Dr. Kuhlmeier 3, Frau Metzger Becker 2, Frau Bäcker Becker 10, N. N. 3, Herr Bürgermeister Garnier 3, Fr. v. Naunsfeld 3, Frau Baurat G. Jacobi 5, Herr Pfarrer Rothenburger 5, Fr. Julie Nagel 3, Herr Pfarrer Höfer 3, Frau Tina Fischer 3, Frau Anna Mödel und Fr. A. Zimmer 3, Frau Sanitätsrat Dr. Zurbuch 2, Frau v. Franzfeld 2, Herr Conrad Ritter 10, Frau Meyermeister Becker 2, Herr Meyermeister Grab 3, Fr. A. Müller 3, Frau Elise Fischer-Scheller 2, Frau Philipp Müller 3, Fr. G. Schid 2.50, Frau Inspektor Schüttgen 3, Frau A. Hammelmann 3, Frau G. Hammelmann 3, Frau Major Preuß 10, Frau Major Fink 10, Fr. Amalie Hesse 10, Fr. Käthe Meyer 3, Frau Heinrich Meyer 3, Herr Penning sen. 5, Frau Otto Volk 5, Fr. Eva Steinbrink 3, Frau Christian Meyer 3, Frau Gustav Arrabin 3, Frau Tina Stroh 3, Fr. Susanne Minet 3, Herr Pfarrer Sell 5, Frau v. Bälou 6, Frau Gertrud Hertenslein 10, Frau Professor Gerland 3, Frau Dr. Sahner 2, Frau Wilhelm Born 3, Fr. Anna Steinbrink 3 M. — Ferner Ungenannt für Kohlen 100 M. Zusammen M 333.50.

Ferner von Frau J. Rothschild-Strauß 5 Paar Kinderhöschen, Frau Sauerbrei 1 Paket Lebkuchen, versch. Kleidungsstücke, Frau A. Roufflet 25 Paket Zwieback, Frau Fritz Becker versch. Kleidungsstücke, Frau Baurat Jacobi 1 Fl. Maulbeersaft, Herr Menges 2 Duten Kolonialwaren, Frau Bäckermeister Braun, Oberstedten 14 Duten Suppenfaden, 7 Pakete Hauswaid, Herr Stamm aus Gengenheim Rechnungsnachlaß 50 Pfg. für Zwieback.

Für alle diese Gaben sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus, einen gleichen auch den beiden hiesigen Tagesblättern für kostenlose, bzw. ermäßigte Aufnahme der Anzeigen.

Der Vorstand.

Mäuse-Bazillus

empfiehlt

Drogerie Voltz,
Kgl. Hoflieferant.

Einstellungen von Schiffsjungen erfolgen im April 1917.

Junge Leute von kräftigem, gesunden Körperbau, guter Schulbildung und einwandfreier Führung, die ihre Annahme wünschen, wollen sich das Best „Vom Schiffsjungen zum Deckoffizier“ zum Preise von 25 Pfg. vom Verlag Boll u. Picardt in Berlin NW. Schiffbauamt 19 beschaffen.

Anmeldungen finden beim Bezirkskommando Höchst a. M. Donnerstags Vormittag 8 Uhr, unter Vorlage der erforderlichen Papiere statt.

Handlungsgehilfe,

flotter Arbeiter, für Buchhaltung u. Briefwechsel sofort gesucht.

Kriegsbeschädigte bevorzugt.

Franz Büdel,

Papiergroßhandlung.

Zwei Kühe



m. Kälber,

unter drei die Wahl, sind zu verkaufen.

Jos. Stamm, Kalbach.

Für meine Eisengießerei mehrere

Lehrlinge

gegen steigende Vergütung gesucht.

Heinrich Rempel,

Eisengießerei.

Bad Homburg v. d. H.

Weißbinder

gesucht.

Wilh. Blum,

Bad Homburg, Promenade 2.

Möbl. Zimmer

zu vermieten.

Elisabethenstrasse 47 II.

Der Neuzeit entsprechend eingerichtet

3-Zimmerwohnung

mit allem Zubehör, abgeschlossenem Vorplatz und Gartenanteil, Seisgrundstraße 7 sofort zu vermieten, näheres

Dorotheenstraße 31.

und es heißt
"vandongen"

7. Februar
Buchhändler
Janne einen
en. Da sie
nschaft ab
en nun am
hen gefun
heim und
über die
enheim und
utem Verne
hrt. Der
nach der
it ausgenom
Erledigung
Behörden
die erwün

ischen Alten
it Eische
n zwölf
te sich be

eden und
agt die
begreiflich
Eisenbahn
st aber
anda und
wohl Deu
n, im Bau
eiderseitigen

Die
Schottland
best zu sein
384
aphischen
von einer
line erbaut
rtzlich wurde
etriebsfähig
die in 25
Bagen fast
tionen auch

unserer
Wein einge
rein in Cobl

Die
Schottland
best zu sein
384
aphischen
von einer
line erbaut
rtzlich wurde
etriebsfähig
die in 25
Bagen fast
tionen auch

unserer
Wein einge
rein in Cobl

Die
Schottland
best zu sein
384
aphischen
von einer
line erbaut
rtzlich wurde
etriebsfähig
die in 25
Bagen fast
tionen auch

Die
Schottland
best zu sein
384
aphischen
von einer
line erbaut
rtzlich wurde
etriebsfähig
die in 25
Bagen fast
tionen auch

Die
Schottland
best zu sein
384
aphischen
von einer
line erbaut
rtzlich wurde
etriebsfähig
die in 25
Bagen fast
tionen auch

Das hielt es im Interesse seines Wirtschaftsbetriebes notwendig, zur Weinbezugsstarke zu greifen. Jedes Mitglied kann in einer Woche zehn Schoppen Wein erhalten. „Zusatzkarten“ und Karten für „Schwerstarbeiter“ a. d. g. l. werden nicht ausgegeben. Weine in den Preislagen von 3 Mark an werden ohne Bezugsstarke verauslagt. Die Weinkarten sind übrigens übertragbar, so daß jemand, der an sieben Schoppen in der Woche sein Genügen findet, den Ueberschuß einem Dutzigtigeren abgeben kann.

Ein Versuch mit dem weiblichen Dienstjahr. Der Verein lathol. Lehrerinnen hat an den Kultusminister eine Eingabe gerichtet, die schulentlassene weibliche Jugend vom 14. Lebensjahr ab deren Verbände der Jugendpflege einige Stunden in der Woche zu vereinigen, um sie auf ihren Hausfrauen- und Mutterberuf vorzubereiten und ihnen Aufnahme in Familien zu vermitteln. In Rheinland und Westfalen nun sind bereits dertartige Versuche gemacht worden. Ueber 12000 junge Mädchen und namentlich in ländl. Haushaltungen untergebracht worden, um sie unter Anleitung einer tüchtigen Hausfrau mit dem ganzen Pflichtenkreis einer solchen vertraut zu machen. Der Versuch läßt sich sehr gut an und von ihm ausgehend wird eine etwaige Gestaltung des weiblichen Dienstjahres vorwiegend auf dieser Grundlage empfohlen.

Maßregelung von fünf Gemeinden. In den Gemeinden Brügge, Deek, Grüneberg, Werbig und Woltersdorf bei Lippehe in der Neumark wurden sämtliche Zent-

trifugen und Buttermaschinen amtlich versiegelt, weil die Landwirte ihren Verpflichtungen zur Butterablieferung trotz wiederholter Warnung nicht nachgekommen sind. Den Gemeinden wurde zwangsweise eine Mehrlieferung von Milch auferlegt; sie sollen, falls sie sich nicht zur Pflichterfüllung bequemen, von der Beleuchtung, der Futtermittel- und Zuderlieferung ausgeschlossen werden.

Die Leiche. Ein Mannheimer Gastwirt erwartete dieser Tage eine Sendung, die auf dem Frachtporzell als „Grabstein“ bezeichnet war. Eine Oeffnung im Dedel der umfangreichen Kiste ließ den Grabstein sehen. Der Polizeibehörde kam die Sache jedoch trotzdem etwas sonderbar vor, und ließ die Kiste öffnen. Unter dem Grabstein, der auf einem Holzgestell ruhte, fand man die Leiche. Ganz äußerlich in ein Bügeltuch eingewickelt, lag da ein köstliches Schwein und daneben lagen, offenbar als Totengabe 18 Pfund Butter. Der findige Gastwirt bekam darauf statt der Grabsteinsendung ein Strajmandat.

Teuerung und Hungersnot in Erzerum. In Erzerum und in Erfindjan macht sich, wie schweizerische Blätter melden, die Teuerung furchtbar fühlbar. Ein Kilo Zuder kostet 3½ bis 4 Rubel, ein Kilo Mehl 80 Kopeken. Die Lage der Flüchtlinge aus Baiburi ist erschütternd. Ungefähr 5000 sind ohne jede Hilfe und scheinen zum Hungertode verurteilt zu sein.

Fahrplan

gültig vom 23. Januar 1917.

Bad Homburg—Frankfurt:

Homburg ab: 5,00 5,53 6,59 8,57 11,58 1,42 4,10 5,57 7,16 (S. u. F. v. 1. 4. ab), 7,33 8,26 (S. u. F. v. 1. 4. ab) 9,25.

Frankfurt—Bad Homburg:

Frankfurt ab: 6,06 7,55 9,51 12,18 1,18 2,20 (S. u. F. vom 1. 4. ab), 4,02 6,29 7,24 8,30 11,30.

Bad Homburg—Friedberg:

Homburg ab: 5,52 (Werft.), 6,52 10,39 (Werft.), 11,51 (S. u. F.) 1,31 4,59 7,28 8,12 (bis Friedrichsdorf).

Friedberg—Bad Homburg:

Friedberg ab: 5,00 (Werft.), 5,59 8,14 (Werft.), 12,46 3,34 6,35 8,32 (v. Friedrichsdorf).

Bad Homburg—Uffingen:

Homburg ab: 7,00 8,48 2,04 3,06 (S. u. F. v. 1. 4. ab) 4,53 7,21 9,16.

Uffingen—Bad Homburg:

Uffingen ab: 4,55 5,55 8,00 10,55 3,20 (6,44 ab Saalburg v. 1. 4. Sonn- u. F.), 6,30 (7,40 ab Wehrheim vom 1. 4. S. u. F.).

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

„Künstliche Höhen-Sonne“

Sehr wirksam bei Schlaflosen, Nervösen u. Bleich-süchtigen.

Sogar Gesunde verschafft eine Bestrahlungs-Kur mit Künstlicher Höhen-Sonne ein außerordentliches Wohlbefinden, ein auffallendes Gefühl der Kräftigung und Frische.

Wie im Sommer die Urlaubsreise, so sollte der Arzt im Winter jeden Gefunden, namentlich den Abgespannten und Abgearbeiteten eine Höhen-Sonnen-Kur anraten.



Jeder ist sehr knapp, deshalb schonen Sie die Sohlen mit Sohlen-schoner und Riementstreifen, so helfen Sie durchhalten.

Sohlen-schoner, ovale Stücke in 3 Größen per Stück 2, 3 und 4 Pfg.

Sohlen-schoner, rechteckige Stücke, in 3 Größen per Stück 3, 4 und 5 Pfg.

Riementstreifen per Stück 20 Pfg.

J. B. Kofler jr., Bad Homburg, Louisestraße 70. Lederwarengeschäft.

Wohnung.

5 Zimmer und Küche, 2 Mansarden, Balkon, Central-Heizung, elektrisches Licht und Gartenbenutzung sofort oder später zu vermieten auch möbliert.

Riessestraße 3.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren Mk. —.20
Haarschneiden „ —.50
Bartschneiden „ —.30

Kopfwaschen „ 1,30
Preis-Ermäßigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisestraße 87. Telefon 317.